

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 17. Dezember 2021	Nr. 116
------	--	---------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Beitragsordnung für Studierende, Zweit- und Gasthörer der Hochschule für
Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 3. November 2021.....

1334

**Beitragsordnung für Studierende, Zweit- und Gasthörernde
der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)**

vom 3. November 2021

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 13 Absatz 3 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762) in Verbindung mit § 16 Absatz 2 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. I S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762) in seiner 274. Sitzung vom 3. November 2021 folgende Beitragsordnung für Studierende, Zweit- und Gasthörernde beschlossen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten hiermit veröffentlicht wird.

§ 1

Die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden, Zweit- und Gasthörernden ist ein gesetzlicher Auftrag der htw saar. Zur Erfüllung dieses Auftrages und zur Finanzierung des Angebots erhebt die htw saar von den Studierenden, den Zweit- und Gasthörernden einen Sozialbeitrag nach dieser Ordnung.

§ 2

(1) Der Sozialbeitrag wird jedes Semester fällig und setzt sich zusammen aus:

- a) einem Beitrag zur Mitfinanzierung der Verpflegungsbetriebe
- b) einem Beitrag für eine Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung
- c) einem Beitrag für die Psychologisch-Psychotherapeutischen Beratungsgestelle (PPB)
- d) einem Beitrag für den Notfallfonds für unverschuldet in Not geratene Studierende der htw saar.

(2) Die Zahlung des Sozialbeitrages ist, ohne dass es eines Bescheides bedarf, mit dem Antrag auf Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

§ 3

(1) Der Beitrag zur Mitfinanzierung der Verpflegungsbetriebe beträgt 78,70 €.

(2) Der Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung beträgt 1,30 €.

(3) Der Beitrag zur Mitfinanzierung der Psychologisch-Psychotherapeutischen Beratungsstelle (PPB) beträgt 7,00 €,

ab dem Sommersemester 2020 8,00 €,
ab dem Sommersemester 2021 9,00 € und
ab dem Sommersemester 2022 10,00 €.

(4) Der Beitrag zur Mitfinanzierung des Notfallfonds für unverschuldet in Not geratene Studierende der htw saar beträgt
ab dem Wintersemester 2021/22 1,00 €.

(5) Der Beitrag zur Mitfinanzierung des Notfallfonds für unverschuldet in Not geratene Studierende der htw saar wird nicht erhoben, sofern der Notfallfonds am Ende des vorangegangenen Semesters über eine Rücklage von mindestens 6.000,00 € verfügt hat.

§ 4

(1) Von Zweithörernden und Gasthörernden wird nur der Beitrag nach § 3 Absatz 2 erhoben.

(2) Austauschstudierende, die an der htw saar keine Prüfungsleistungen mehr erbringen müssen und an ihre Heimathochschule zurückgekehrt sind, sind von den Beiträgen nach § 3 befreit.

(3) Von internationalen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Probestudium sowie von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen eines Vorbereitungs- und Weiterbildungsstudiums wird je Monat der Immatrikulation ein Sechstel des Sozialbeitrages nach § 3 erhoben.

§ 5

Im Falle der Aufhebung, Rücknahme oder des Widerrufs der Einschreibung von Studierenden, Zweit- und Gasthörenden werden bereits entrichtete Beiträge nicht erstattet.

§ 6

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Beitragsordnung außer Kraft. Beiträge nach dieser Ordnung werden erstmals zum Sommersemester 2022 erhoben.

Saarbrücken, den 13. Dezember 2021



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident htw saar